

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

die Errichtung eines Locomotivschuppens zu Bremerhaven betreffend.

Bekanntlich giebt es in Bremerhaven noch keinen Locomotivschuppen. Es konnten daher die für den großen Güterverkehr an den Bassins zu Bremerhaven erforderlichen Maschinen nur in Geestemünde untergebracht und nachgesehen werden. War zur Aushilfe und zum Auswechseln eine solche erforderlich, so mußte dieselbe von Geestemünde herbeigeht werden. Daß daraus erheblicher Zeitverlust, zumal die Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven nur eingleisig ist, und namhafte Betriebskosten sich ergaben, bedarf keiner weiteren Darlegung, und veranlaßte dieses die Eisenbahndirection schon seit längerer Zeit, die Errichtung eines Schuppens für die Aufnahme und Regulirung der Locomotiven im Bahnhofe zu Bremerhaven zu beantragen. Die Deputation konnte den Antrag nur als wohl begründet sowohl in Hinsicht auf Ersparung von Kosten als von Zeit anerkennen, und hat daher den Inspector Schweizer beauftragt, über die dem Schuppen zu gebende Lage, und über die dafür erforderlichen Kosten zu berichten. Was die Erstere betrifft, so ist dazu an dem Nordende des alten Bassins eine Stelle ermittelt, welche zwischen den nach beiden Seiten des alten Bassins sich abzweigenden Gleisen einen tothen Platz bildet, und sich vortreflich dazu eignet. Die Kosten sind, für Aushebung des Kleibodens und Ersatz durch Sand, Entwässerungsröhren, Gleise, Cisterne, Gasleitung und Gebäude zu 62,500 Mark veranschlagt, auch von dem Oberbaurath Schröder als richtig anerkannt, und wird aus der beiliegenden Zeichnung die Lage und die Construction der Anlage näher zu ersehen sein.

Die Deputation findet bei der Projectirung und Veranschlagung der Kosten nichts zu erinnern, und beantragt daher die Bewilligung von 62,500 Mark für einen Locomotivschuppen zu drei Ständen auf die Rubrik der Anlage des Bahnhofes zu Bremerhaven, indem sie schließlich bemerkt, daß wenn in Zukunft eine Vermehrung der Locomotivstände sich als nothwendig erweisen sollte, ein Anbau keine Schwierigkeiten darbieten wird.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. April 1873.

1. Wegverbindung zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Auf den bei Gelegenheit der Budgetverhandlung dieses Gegenstandes wegen gestellten Antrag der Bürgerschaft bemerkt der Senat das Folgende:

In den Jahren 1868 und 1869 fanden über den Bau einer Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Warf bei Lilienthal, deren Kosten damals von der Wegbaudeputation nach einem Gutachten der Baudirection, Abtheilung II. — unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage und die erforderlichen Aufschüttungen erforderliche Areal dem Staate unentgeltlich werde abgetreten werden — auf 70,300 Thaler Gold (233,500 Mark) veranschlagt wurden, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft längere Verhandlungen statt, die mit der Ablehnung einer solchen Anlage endeten, weil die Kosten nicht im Verhältnisse zu dem für Bremen und dessen Landgebiet zu erwartenden Nutzen ständen. Seitdem hat sich die Sachlage insoweit geändert, als

die Königlich Preussische Regierung im Herbst vorigen Jahres zugleich mit der Vorlage eines Planes zur Regelung der Abwässerung des Bummethales die Einsendung eines Projectes zur Herstellung einer bessern Wegverbindung zwischen den Dorfschaften jenseits der Bummme und Borgfeld in Aussicht gestellt und commissarische Verhandlungen über die Ausführung dieser Pläne gewünscht hat. Unter diesen Umständen würde eine erneute Deputationsberatung nicht angemessen sein.

2. Bahrster Landstraße.

Der Senat hat zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die Baudeputation über die bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen angeregte Frage wegen einer directen Verbindung der Bahrster Landstraße mit dem Bahnhofe zu Sebaldsbrück berichte; er bevormundet jedoch ausdrücklich, daß er damit keineswegs die staatsseitige Ausführung dieses Projectes als zweckmäßig anerkannt haben will.

3. Wegverbindung mit dem Blocklande.

Auf den bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen von der Bürgerschaft gestellten Antrag, daß die Baudeputation darüber berichten möge, ob es sich empfehle, die im § 4 des Gesetzes vom 4. April 1871 sub I. 8 und 9 näher bezeichneten Verbindungswege vom Blocklande nach der von der Stadt nach Burg führenden Chaussee baldmöglichst in Ausführung zu bringen, erwidert der Senat, daß die Herstellung von zwei Landgemeindefstraßen in Frage steht, bei welchen die übereinstimmenden Beschlüsse des Werderländischen Wegverbandes und der betreffenden Gemeinden nach den Grundsätzen der Wegeordnung maßgebend sein werden. Indem er daher eine Verweisung der Frage an die Baudeputation ablehnen muß, bemerkt er zugleich, daß nach dem vom Landherrn am rechten Weserufer abgestatteten Berichte in dem Wegeregister des Werderländischen Wegverbandes, in welchem die Reihenfolge festzustellen war, nach der die Landstraßen, namentlich die im § 4 der Wegeordnung bezeichneten, gebaut werden sollen, der Anlage des sub 6 dieses § 4 erwähnten Verbindungswegs zwischen Mittelsbüren und der Chaussee nach Burg vor den genannten überaus kostspieligen Verbindungsstraßen des Blocklandes mit der Bürger Chaussee der Vorzug gegeben wurde, und daß die Regulirung dieser Anlage bereits in der Ausführung begriffen ist.

4. Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien.

In Gemäßheit des gefaßten Beschlusses über die Erhöhung dieser Abgabe wird ein Gesetz zu erlassen sein, welches der Senat in nachstehender Fassung mit dem Bemerkten in Vorschlag bringt, daß künftig in dem jährlichen Steuergesetze § 21, Absatz 1 einfach der Procentsatz dem Beschlusse entsprechend zu ändern sein wird.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die in § 21, Absatz 1 des Gesetzes vom 31. December 1872, die Steuern für das Jahr 1873 betreffend, vorgeschriebene Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien ist vom 1. Juli d. J. an mit anderthalb Procent vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 2.

Von Veräußerungen, hinsichtlich deren der Antrag auf Abfindung vor dem 1. Juli d. J. dem Erbe- und Handfestenamte eingereicht worden ist, ist die Abgabe nur mit einem Procente vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 3.

Im Uebrigen finden alle Vorschriften des § 21 des angeführten Gesetzes vom 31. December 1872 auf die Abgabe von anderthalb Procent unverändert Anwendung.